

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 5** **München, den 30. März** **2012**

---

Datum	I n h a l t	Seite
26.3.2012	<b>Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes</b> 26-5-A	82
21.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten 2130-1-I	84
21.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7841-2-L	85
1.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft 200-27-1-UG	86
7.3.2012	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt 2038-3-9-1-UG	87
9.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben 2210-4-4-WFK	88
11.3.2012	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung 7824-3-L	90
15.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüf-sachverständigen im Bauwesen 2132-1-10-I	91
–	Druckfehlerberichtigung der Einleitung der Berichtigung vom 15. Februar 2012 (GVBl S. 60) hinsichtlich § 18 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern 2032-1-1-F	92

---

26-5-A

## Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Vom 26. März 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Personen im Sinn des Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder solange Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

b) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgender Abs. 5 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind

1. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und
2. Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann

die Frist nach Satz 1 verkürzen. <sup>3</sup>Familie im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die die Personensorge ausüben.

(5) <sup>1</sup>Abs. 4 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, oder
2. Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

<sup>2</sup>In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. <sup>2</sup>Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,
2. auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
3. Personen im Sinn des Art. 1 über ein so hohes Erwerbseinkommen oder

Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können oder

4. wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu den Verfahren in den Fällen der Art. 4 Abs. 4 und 5 und zur Frage des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Ermächtigung“ wird durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 26. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2130-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das  
Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten**

**Vom 21. März 2012**

Auf Grund von § 46 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, § 80 Abs. 5 Satz 1 und § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten (BayRS 2130-1-I), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung–UmlegAusschV)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „die Flurbereinigungsbehörde oder“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dem Umlegungsausschuss kann auch die Durchführung vereinfachter Umlegungen übertragen werden, sofern nicht die Befugnis der Gemeinde auf eine andere geeignete Behörde übertragen wird.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Abkürzung „BBauG“ durch die Worte „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3a werden die Worte „des Bundesbaugesetzes“ durch die Abkürzung „BauGB“ ersetzt.

4. §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 8 wird § 5.

6. Der bisherige § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ und die Worte „§ 157 BBauG“ durch die Worte „§ 217 BauGB“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17)“ gestrichen.

7. Der bisherige § 10 wird § 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 21. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

7841-2-L

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vom 21. März 2012

Auf Grund des § 8a Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT144 V1), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVBl S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „(AbI L 30 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 992/2009 (AbI L 278 S. 7)“ durch die Worte „(AbI L 30 S. 16, ber. 2010 AbI L 43 S. 7), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die in § 8a Abs. 2 InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) genannten Felldraine hinaus werden folgende Landschaftselemente mit einer Breite von jeweils bis zu zwei Metern als Teil der genutzten Fläche im Sinn des Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbe-

stimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (AbI L 316 S. 65) in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt:

1. Gräben, soweit sie nicht ganzjährig Wasser führen,
  2. Hecken im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DirektZahlVerpflV mit einer Länge von unter zehn Metern,
  3. Baumreihen im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DirektZahlVerpflV mit weniger als fünf Bäumen oder einer Länge von unter 50 Metern,
  4. Einzelsträucher.“
3. In § 13 werden die Worte „Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiedurchführungsverordnung – BetrPrämDurchfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl I S. 801),“ durch das Wort „Betriebsprämiedurchführungsverordnung“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 21. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

200-27-1-UG

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Einrichtung und Organisation  
der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft**

Vom 1. März 2012

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) vom 4. Dezember 2005 (GVBl S. 623, BayRS 200-27-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann folgende Aufgaben abweichend von der Anlage ganz oder teilweise auf andere Wasserwirtschaftsämter übertragen:

1. Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben für einzelne Gewässerabschnitte oder wasserwirtschaftliche Anlagen,
2. einzelne Projekte und Maßnahmen sowie
3. weitere Aufgaben, deren abweichende Zuordnung aus organisatorischen Gründen erforderlich erscheint.

<sup>2</sup>Abweichend von der Anlage nehmen die Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und München zentrale Bewilligungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen der EU-Kofinanzierung wahr.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 1. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2038-3-9-1-UG

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung**  
**über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des**  
**gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes**  
**beim Bayerischen Geologischen Landesamt**

Vom 7. März 2012

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt (EinstellungsV/GLA) vom 14. November 1979 (BayRS 2038-3-9-1-UG) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, den 7. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium**  
**für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2210-4-4-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen  
für Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

**Vom 9. März 2012**

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) vom 29. Oktober 1985 (GVBl S. 681, BayRS 2210-4-4-WFK), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin“ durch die Worte „im Akademischen Bereich“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „An Universitäten kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Universitäten hat erworben“ ersetzt.
  - bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist,“.
  - cc) In Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „erworben“ die Worte „oder die Zweite

Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „An Kunsthochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Kunsthochschulen hat erworben“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Worte „bei Bewerbern für die Hochschule für Fernsehen und Film München soll an Stelle der Tätigkeit nach Halbsatz 1 eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Fach nachgewiesen werden“ eingefügt.

- d) In Abs. 3 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen hat erworben“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Fachlehrer und Fachlehrerinnen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben“.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Fachlehrers oder der Fachlehrerin kann eingestellt werden“



durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikations-ebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben hat erworben“ ersetzt.

bb) Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist oder“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie § 2 Satz 1 Nr. 3 kann bei Lehrkräften im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen eine Tätigkeit im Hochschulbereich angerechnet werden, wenn hierfür dringende dienstliche Gründe bestehen und sich der Bewerber während dieser Tätigkeit besonders bewährt hat.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für den Bereich der Vermittlung lebender Fremdsprachen sind Ausnahmen von dem Erfordernis der fachlichen Einschlägigkeit des Hochschulabschlusses zulässig; die Einzelheiten regelt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Verwaltungsvorschrift.“

4. In § 4 werden die Worte „Art. 9 Abs. 4 und Art. 31 BayBG“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 9. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

7824-3-L

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

Vom 11. März 2012

Auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl S. 46, BayRS 7824-3-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Der Tabellenabschnitt betreffend die Tierart „Rinder“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 Buchst. b werden in der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“ die Worte „ZV Würzburg“ durch die Worte „RZV Franken“ ersetzt.
  - b) In Nr. 6 Buchst. a werden in der Spalte „Art der Leistungsprüfung“ die Worte „Nachkommen von Prüfbullen“ durch die Worte „Tiere aus der Nachkommenprüfung gemäß Zuchtprogramm“ ersetzt.
2. Der Tabellenabschnitt betreffend die Tierart „Pferde“ wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“ und der Spalte „Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsverglei-

chen“ wird jeweils die Abkürzung „LfL“ durch die Abkürzungen „LV, KV“ ersetzt.

- bb) In der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“, der Spalte „Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen“ und in der Spalte „Schätzung und soweit veranlasst Veröffentlichung der Zuchtwerte“ wird jeweils die Fußnote „<sup>2)</sup>“ durch die Fußnote „<sup>1)</sup>“ ersetzt.
  - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
3. In das Verzeichnis der Abkürzungen werden unter der Zeile „HLP Hengstleistungsprüfung“ die Zeile „KV Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.“ und unter der Zeile „NKP Nachkommenprüfung“ die Zeile „RZV Rinderzuchtverband“ eingefügt.
  4. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
    - a) Fußnote 1 wird aufgehoben.
    - b) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 11. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2132-1-10-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter  
und Prüfsachverständigen im Bauwesen**

Vom 15. März 2012

Auf Grund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2011 (GVBl S. 720), erhält folgende Fassung:

„Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern;“.

## § 2

In § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 PrüfVBau, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „, solange der Prüffingenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ eingefügt.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) § 9 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau in der Fassung vom 1. Januar 2012 gilt für Prüffingenieure und Prüfsachverständige, die am 31. März 2012 über eine vergleichbare Anerkennung eines anderen Landes verfügen haben, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013.

München, den 15. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2032-1-1-F

### **Druckfehlerberichtigung**

Die Einleitung der Berichtigung vom 15. Februar 2012 (GVBl S. 60) hinsichtlich § 18 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt berichtigt:

Statt „Ausgust“ muss es richtig „August“ lauten.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---